

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benützung der Wochenmärkte der Stadt Waldkirch
(Marktgebührensatzung)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.03.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und § 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 19.3.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benützung der Wochenmärkte der Stadt Waldkirch werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner/in ist der/die Standinhaber/in.

§ 3
Gebührenberechnung

- (1) Die Marktgebühren betragen pro Markt
 - a) als Standgebühr € 0,50 pro angefangene m² Verkaufs- und Lagerfläche
 - b) als Zusatzgebühr für die Benutzung eines Stromanschlusses für Kleingeräte (elektr. Waagen, Kühlgeräte u.ä.) € 5,40.
- (2) Macht der/die Standinhaber/in vom Nutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.
- (3) Die Standgebühren in den Monaten Oktober bis März eines jeden Jahres (Wintersaison) werden auf die Hälfte der in Absatz 1 Buchstabe a) festgesetzten Beträge reduziert.

§ 4
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren sind bei der Zuweisung eines Standplatzes für einzelne oder mehrere Tage mit der Zuweisung fällig.
- (2) Wird ein Standplatz auf Dauer zugewiesen, sind die Marktgebühren jeweils halbjährlich zum 1.4. und 1.10. im voraus fällig.

§ 5

Vereinigungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, kann Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1.4.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Waldkirch über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der Wochenmärkte der Stadt Waldkirch in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 04.03.2026 ist öffentlich bekannt gemacht im „Elztäler Wochenbericht“, Ausgabe Nr. 11, am 12.03.2026.
Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (13.03.2026).